

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 1
zum Rundschreiben R X/2017 (VA)

Vordruck VV 1
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden **Grundstücke** **und grundstücksgleichen Rechte** (§ 2 Absatz 1 Nummer 14 AnIV)

- In der Bebauung befindliche oder zur alsbaldigen
Bebauung bestimmte Grundstücke (Unterabteilung 1)
- bebaute Grundstücke (Unterabteilung 2)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Das einzelne Grundstück – auch Wohnungseigentum, Teileigentum, Bruchteilseigentum – oder grundstücksgleiche Recht – insbesondere Erbbaurecht – **darf nur eingetragen werden, wenn**
 - a) die Anlage-Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 14, § 3 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 AnIV vorliegen oder
 - b) die Zuführung zum Sicherungsvermögen gemäß § 2 Absatz 2 AnIV erfolgt bzw. eine aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erteilt ist,

- c) das Versicherungsunternehmen – soweit dies zur Eigentumsübertragung erforderlich ist – im Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch oder dem entsprechenden Register des anderen Vertragsstaates des EWR oder des Vollmitgliedsstaates der OECD als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eingetragen ist und
 - d) der Anrechnungswert durch das Versicherungsunternehmen (§ 125 Absatz 3 Satz 1 und 2 VAG) oder die Aufsichtsbehörde (§ 125 Absatz 3 Satz 3 und 4 VAG) festgesetzt worden ist.
3. Ist bei Grundstücken der **Unterabteilung 1** die Baumaßnahme beendet und der neue Verkehrswert ermittelt, so ist das Grundstück in dieser Unterabteilung in Abgang und in Unterabteilung 2 in Zugang zu bringen. In der Spalte 13 ist auf die Umbuchung hinzuweisen.
4. Bei im Ausland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sind in den Spalten 4 – 8 ggf. dem Grundbuchsystem entsprechende Angaben zu machen.
5. Für die Eintragung eines **Erbbaurechts** in den Spalten 4 bis 8 gilt folgendes: Hat das Versicherungsunternehmen das Recht durch Einigung mit dem Grundstückseigentümer und Eintragung in Grundbuch des Grundstücks erworben, so ist diese Eintragung anzugeben; hat es das Recht dagegen durch Übertragung erworben, so ist die Eintragung im Erbbaugrundbuch maßgebend.
6. zu den **Spalten 9** anzugebenden **Zugängen** gehören auch
- a) **unwesentliche Erhöhungen** des Anrechnungswerts; als unwesentlich gilt eine Erhöhung des im Zeitpunkt der Zuführung des Wertzuwachses zum Sicherungsvermögen geltenden Anrechnungswertes, die sich ergibt aus einer Erhöhung des Restbuchwertes um 50%, höchstens jedoch bis zu 1.250.000 EUR (vgl. VerBAV 1998 S. 123). Der Wertzuwachs ist unverzüglich in das Vermögensverzeichnis einzutragen.
 - b) Die auf **Belastungen** eines Grundstücks geleisteten **Tilgungen**, wenn das Versicherungsunternehmen von der Möglichkeit Gebrauch machen will, diese Tilgungen dem Anrechnungswert zuzuschreiben;
 - c) **Baukostenteilbeträge** bei im Bau oder Umbau befindlichen Grundstücken (Unterabteilung 1). Bei in Bebauung befindlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften, deren Bilanzwert (Buchwert) durch die Zuführung von Baukostenteilbeträgen steigt, kommt eine fortlaufende Ermittlung des Verkehrswertes während der Bauphase nicht in Frage. Trotzdem ist auch hier der Verkehrswert anzugeben, da er gemäß § 125 Absatz 3 Satz 2 VAG als Anrechnungswert anzusetzen ist, wenn er den Bilanzwert unterschreitet. In diesem Fall kann der Verkehrswert pauschal ermittelt werden, indem der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks (Bodenwert) um den jeweiligen Buchwert aller aktivierten Bauleistungen, vermindert um einen angemessenen Abschlag, erhöht wird.
Der Abschlag darf bis zur Rohbaufertigstellung nicht unter 30% und danach nicht unter 20% des Buchwerts aller aktivierten Bauleistungen liegen. Sind dem Gebäude über den Buchwert hinaus Bauleistungen nachweislich tatsächlich zugeführt worden (verbaute aktivierungsfähige, aber noch nicht aktivierte Mittel), so können diese Bauleistungen

nach einem Abzug von 30% bzw. 20% angerechnet werden. Der hierdurch pauschal ermittelte Verkehrswert der Bauleistungen darf jedoch den Buchwert aller aktivierten Bauleistungen nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für im Umbau befindliche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der endgültige Anrechnungswert zu ermitteln.

Maßgeblich für die Ermittlung des Verkehrswertes sind die §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB), Immobilienwertermittlungsverordnung und die Wertermittlungs-Richtlinien (WertR) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkehrswert kann ermittelt werden durch:

1. vereidigte Sachverständige,
2. Gutachterausschüsse,
3. nach dem Rundschreiben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vom 16. Februar 1979, für Pensions- und Sterbekassen nach dem Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. vom 1. August 1979.

Hiervon unberührt bleibt die Prüfungspflicht der Angemessenheit des Kaufpreises nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Satz 2 AnIV.

Der Anrechnungswert ist grundsätzlich wie folgt zu ermitteln (siehe auch Anhang 1 zur Anlage 1; nicht einzureichen):

1. Bei unbelasteten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften entspricht der Anrechnungswert dem
 - a) Bilanzwert, wenn und solange dieser nicht höher ist als der Verkehrswert (§ 125 Absatz 3 Satz 1 VAG);
 - b) Verkehrswert, wenn und solange dieser niedriger ist als der Bilanzwert (§ 125 Absatz 3 Satz 2 VAG). Sinkt der Bilanzwert infolge von Abschreibungen oder anderen Abgängen auf oder unter den Verkehrswert, so ist von diesem Zeitpunkt an der Bilanzwert anzusetzen;
 - c) der von der Aufsichtsbehörde auf Antrag festgesetzte Wert, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100% überschreitet (§ 125 Absatz 3 Satz 3 VAG);
2. Bei belasteten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften ist der Anrechnungswert der von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Wert (§ 125 Absatz 3 Satz 3 VAG). Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Anteile an einer Grundstücksgesellschaft sind belastet, wenn
 - a) in Abteilung III des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen EWR-Vertragsstaats oder eines Vollmitgliedsstaates der OECD eine Belastung eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird;
 - b) in Abteilung II des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen EWR-Vertragsstaats oder eines Vollmitgliedsstaates der OECD ein Recht – insbesondere Reallasten oder Dienstbarkeiten – eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird, das den Anrechnungswert des Grundstücks, grundstücksgleichen Rechts oder der Anteile an der Grundstücksgesellschaft nicht nur unwesentlich mindert. Hierzu zählen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte, Überbaurentenverpflichtungen und Hypothekengewinnabgaben;

- c) sie mit einem nicht im Grundbuch oder in dem entsprechenden Grundstücksregister eines anderen EWR-Vertragsstaats oder eines Vollmitgliedsstaates der OECD eingetragenen, aber seinen Wert nicht nur unwesentlich mindernden Recht belastet sind oder nachträglich belastet werden. Hierunter fallen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte, Überbaurentenverpflichtungen, ferner abohnbare Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen und Baukostenzuschüsse.

Bei der Festsetzung des Anrechnungswertes von belasteten Grundstücksgesellschaften setzt die BaFin den Anrechnungswert so fest, als ob das Versicherungsunternehmen das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht direkt erworben hätte.

Als unwesentliche Minderung des Anrechnungswertes gilt eine Minderung von bis zu 5%, höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR des im Zeitpunkt der Zuführung des Grundstücks, des grundstücksgleichen Rechts oder der Anteile an der Grundstücksgesellschaft zum Sicherungsvermögen geltenden Anrechnungswertes. Wird das Recht erst nachträglich in das Grundbuch oder das entsprechende Grundstücksregister eines anderen EWR-Vertragsstaats eingetragen oder wird es erst nachträglich vereinbart, so ist dieser Zeitpunkt für die Ermittlung maßgebend. Gilt eine Minderung des Anrechnungswertes als unwesentlich, so setzt das Versicherungsunternehmen den Anrechnungswert gemäß § 125 Absatz 3 Satz 1 und 2 VAG unter Berücksichtigung der unwesentlichen Minderung fest.

7. In **Spalte 12** sind nach jedem Zu- oder Abgang (Spalten 9, 10) die valutierenden **Belastungen** anzugeben, auch im Grundbuch nicht eingetragene und solche, die den Anrechnungswert nur unwesentlich mindern (siehe Punkt 6, Buchstabe c, 2. Buchstabe c).
8. Zum **Ende des Geschäftsjahres** sind die auf die einzelnen Grundstücke jeder Unterabteilung entfallenden **Abschreibungsbeträge (AfA)** in **einer** Summe anzugeben. Sodann werden die Zugänge (Spalte 9) um die Abgänge (Spalte 10) und um die Summe der AfA gekürzt. Der sich für diese Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 11 und 12 unterbleibt.

Anhang 1

Anrechnungswert-Ermittlung für im Bau oder Umbau befindliche Grundstücke des Sicherungsvermögen – Nur zur Information -

A. Verkehrswert-Ermittlung			
1. Verkehrswert des unbebauten Grundstücks bzw. des Grundstücks vor dem Umbau	EUR	
2. a) Gesamtbuchwert aller aktivierten Bauleistungen EUR		
b) ./ 30% / 20%	<u>..... EUR</u>		
c) EUR	<u>.....EUR</u>	
3. Verkehrswert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks ohne Berücksichtigung etwaiger verbauter, noch nicht verbuchter Mittel			<u>.....EUR</u>
4. a) Ggf. zusätzlich verbaute, noch nicht verbuchte Mittel EUR		
b) ./ 30% / 20%	<u>..... EUR</u>		
c)	<u>..... EUR</u>		
5. a) Pauschal ermittelter Verkehrswert aller aktivierten und nicht aktivierten Bauleistungen	= Ziff. 2 c) EUR + Ziff. 4 c) EUR	<u>.....EUR</u>	
b) Die Summe von Ziff. 5 a) ist maßgebend, wenn sie nicht die Summe der Ziff. 2 a) (= EUR = Obergrenze) überschreitet. Überschreitet Ziff. 5 a) diese Obergrenze, so ist diese Obergrenze als "pauschal ermittelter Verkehrswert aller aktivierten und nicht aktivierten Bauleistungen" maßgebend, also		<u>.....EUR</u>	
6. Verkehrswert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks mit Berücksichtigung etwaiger verbauter, noch nicht verbuchter Mittel	= Ziff. 1 + Ziff. 5 a) bzw. b)EUR <u>.....EUR</u>	<u>.....EUR</u>
B. Buchwert-Ermittlung			
1. Buchwert des unbebauten Grundstücks bzw. des Grundstücks vor dem Umbau	 EUR	
2. Gesamtbuchwert aller aktivierten Bauleistungen (=A Ziff. 2 a)		<u>..... EUR</u>	
3. Buchwert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks	 EUR	<u>.....EUR</u>
C. Anrechnungswert-Ermittlung			
Maßgebend ist der niedrigere Verkehrswert/Buchwert, also			<u>.....EUR</u>

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 2
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 2
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung
der zum Sicherungsvermögen gehörenden
**Forderungen, für die ein Grundpfandrecht
bestellt worden ist**
(§ ± 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe e AnIV)

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der laufenden Führung des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Die einzelne Forderung usw. **darf nur eingetragen werden, wenn**
 - a) die Voraussetzungen des **§ 2 Absatz 1 Nummer 1 AnIV** erfüllt sind,
 - b) bei Buchhypotheken und –grundsulden zugunsten des Versicherungsunternehmens die **Eintragung im Grundbuch** bzw. dem entsprechenden Register des anderen Vertragsstaats des EWR oder der OECD erfolgt ist oder
 - c) bei Briefhypotheken und –grundsulden dem Versicherungsunternehmen der **Brief übergeben** worden ist
 - d) oder die Zuführung zum Sicherungsvermögen gem. § 2 Absatz 2 AnIV erfolgt bzw. eine aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erteilt ist.

Nachrangige Realkredite dürfen nur eingetragen werden, wenn sie gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e AnIV durch Bürgschaft eines geeigneten Kreditinstituts i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b AnIV oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Bst. c AnIV gesichert sind. Sie sind – wie die Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AnIV – in der Bemerkungsspalte mit Nummer 3 Bst. e zu kennzeichnen.

3. Zu **Spalten 4 bis 14:**

- a) Bei im Ausland belegenen Grundstücken sind in den Spalten 4 – 9 ggf. dem Grundbuchsystem entsprechende Angaben zu machen.
- b) **Teilvalutierte Forderungen:** Der ausgezahlte Teilbetrag wird in Spalte 11, die Summe der insgesamt ausgezahlten Teilbeträge in Spalte 13 und der zugesagte Gesamtbetrag der Forderung in Spalte 14 eingetragen.
- c) Bei durch **Fest-, Tilgungs- und Abzahlungshypotheken** gesicherten Forderungen: Bei grundpfandrechtl. gesicherten Forderungen, bei denen das Kapital an festem Termin fällig wird („Festhypothek“), sind Zu- und Abgänge in diesen Vordruck einzutragen.

Bei grundpfandrechtl. gesicherten Forderungen, die in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind („Tilgungs- und Abzahlungshypotheken“), sind dagegen lediglich die Zugänge in diesem Vordruck vorzunehmen. Alle Tilgungen dieser Forderung einschließlich der jeweils letzten Tilgungsrate sind erst zum Schluss des Geschäftsjahres in einer **Tilgungsliste** als Anlage zum VV nachzuweisen (vgl. R X/2017 (VA) Nr. 4.1.2).

- d) **Monatliche, summenmäßige Berichtigung des Anrechnungswerts des Bestandes an grundpfandrechtl. gesicherten Forderungen, die in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind:**

Die auf die „Tilgungs- und Abzahlungshypotheken und –grundschulden“ geleisteten Tilgungen sind monatlich in **einer** Summe im VV in Abgang zu bringen (vgl. R X/2017 (VA) Nr. 4.1.3). Hierzu ist in Spalte 2 das Datum der Eintragung, in Spalte 3 der Text: „summenmäßige Berichtigung des Anrechnungswerts für den Monat“ und in Spalte 12 die Summe der in dem betreffenden Monat geleisteten Tilgungen einzutragen. Die Gesamtsumme dieser unterjährigen, summenmäßigen Abgänge muss mit der Gesamtsumme aller Tilgungen laut Tilgungsliste (vgl. oben Buchst. c) übereinstimmen.

Werden **Annuitäten in Raten gezahlt** und lässt sich der Kapitalanteil der einzelnen Rate nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln, so sind gemäß Rundschreiben R X/2017 (VA) Nr. 4.1.3 die monatlich geleisteten Tilgungen gewissenhaft zu schätzen und monatlich in **einer** Summe in Spalte 12 in Abgang zu bringen. Erreicht zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. unten Nr. 4) die Gesamtsumme dieser monatlich geschätzten Beträge nicht die Gesamtsumme aller exakt berechneten Tilgungen laut Tilgungsliste (vgl. oben Buchst. c), so ist die Differenz zusätzlich in Abgang zu bringen. Überschreitet die Gesamtsumme der geschätzten Beträge die Gesamtsumme der Tilgungen laut Tilgungsliste, so ist die Differenz zum Schluss des Geschäftsjahres in Zugang zu bringen.

- 4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 11) um die Abgänge (Spalte 12) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 13 und 14 unterbleibt.

5. Im Hinblick auf § 341c HGB - Einschränkung der Nennwertbilanzierung - sind Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie Hypothekendarlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. Die Höhe eines Auf- oder Abschlags pro Einzeltitel lässt sich durch einfachen Vergleich der Nominalwerte mit den Anrechnungswerten im nächsten Bestandsverzeichnis erkennen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 3
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 3
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen

(§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 4 Bst. a, 6, 18 Bst. b, c und d AnIV)

- an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder,
Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Absatz 1
Nummer 3 Bst. a AnIV) (Unterabteilung 1)
- an einen anderen Vertragsstaat des EWR oder eines
Vollmitgliedstaats der OECD
(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bst. b AnIV) (Unterabteilung 2)
- an Regionalregierungen und örtliche
Gebietskörperschaften eines anderen Vertragsstaates
des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD
(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bst. c AnIV) (Unterabteilung 3)
- an eine internationale Organisation, der auch die
Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied
angehört (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bst. d AnIV) (Unterabteilung 4)
- an Kreditinstitute
(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bst. e, 6, 18 Bst. b, c und d AnIV) (Unterabteilung 5)
- an privatrechtliche Unternehmen mit Ausnahme der
Kreditinstitute (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bst. e,
4 Bst. a, b und c) (Unterabteilung 6)
- an sonstige (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Bst. e und f AnIV) (Unterabteilung 7)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.

2. Der Vordruck dient der Erfassung von **Namensschuldverschreibungen** und **Darlehen**.

a) Die **Namensschuldverschreibungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 (Schuldverschreibungen mit kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse) und Nummer 18 Bst. b, c und d AnIV (Namenssparbriefe, Namensspar- und andere Namensschuldverschreibungen von Kreditinstituten)** sind zusammen mit **Schuldscheinforderungen und Darlehen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 18 Bst. b, c und d AnIV** an diese Institute nachzuweisen.

b) Die **Darlehen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Bst. a AnIV** sind wie folgt einzutragen:

Darlehen gemäß Nr. 3 Bst. a	in	Unterabteilung 1
Darlehen gemäß Nr. 3 Bst. b	in	Unterabteilung 2
Darlehen gemäß Nr. 3 Bst. c	in	Unterabteilung 3
Darlehen gemäß Nr. 3 Bst. d	in	Unterabteilung 4
Darlehen gemäß Nr. 3 Bst. e	in	Unterabteilung 5, 6, oder 7
Darlehen gemäß Nr. 3 Bst. f	in	Unterabteilung 7
Darlehen gemäß Nr. 4 Bst. a, b, c	in	Unterabteilung 6

c) Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).

d) **Nachrangige**, durch Bürgschaft eines geeigneten Kreditinstituts i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b, eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AnIV oder einer multilateralen Entwicklungsbank i. S. v. § 2 Nummer 18 Buchstabe d AnIV gesicherte **Realkredite** gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e AnIV sind in den Vordruck VV 2 einzutragen.

3. In **Spalte 3** ist jede Namensschuldverschreibung und jedes Darlehen genau zu bezeichnen. Hierzu gehört

a) bei **Namensschuldverschreibungen** die Bezeichnung des emittierenden Kreditinstituts, des Nominalzinssatzes, des Ausstellungsjahres und die Bezeichnung der Namensschuldverschreibung, z.B. Namenspfandbrief oder Namenskommunalobligation, ggf. zusätzlich die Angabe der Serie bzw. Reihe und Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN);

b) **bei Darlehen** an Einzelpersonen, Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Angabe von Firma (bzw. Name) und Anschrift des Schuldners – bei anderen Schuldnern genügt die Bezeichnung von Firma und Sitz; ferner die Angabe

des Nominalzinssatzes und des Jahres des Darlehensvertragsschlusses, sowie – wenn vergeben und zur Identifikation erforderlich – zusätzlich die Angabe der Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN).

4. In **Spalte 5** sind auch sämtliche **Darlehenstilgungen** aufzuführen, **wenn für sie nicht** entsprechend dem Verfahren bei "Tilgungs- und Abzahlungshypotheken" eine **Tilgungsliste** geführt wird (vgl. R X/2017 (VA) Nr. 4.2 in Verbindung mit Nr. 4.1.2 und 4.1.3).
5. Zum **Ende des Geschäftsjahres** sind – getrennt für jede Unterabteilung – die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) zu kürzen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.
6. Im Hinblick auf § 341c HGB - Einschränkung der Nennwertbilanzierung - sind Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie Hypothekendarlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. Die Höhe eines Auf- oder Abschlags pro Einzeltitel lässt sich durch einfachen Vergleich der Nominalwerte mit den Anrechnungswerten im nächsten Bestandsverzeichnis erkennen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 4
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 4
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

Asset-Backed-Securities (ABS) und Credit-Linked-Notes (CLN) sowie andere Anlagen, nach § 2 Absatz 1 AnIV, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritte übertragen werden

(§ 2 Absatz 1 Nummer 10 AnIV)

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Asset-Backed-Securities (ABS) und Credit-Linked-Notes (CLN) sowie andere Anlagen, nach § 2 Absatz 1 AnIV, deren Ertrag oder Rückzahlung am Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritte übertragen werden dürfen nur eingetragen werden, wenn
 - a) sie gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat der EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD gerichtet sind oder die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) die Anlage-Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 AnIV vorliegen oder
 - c) die Zuführung zum Sicherungsvermögen gem. § 2 Absatz 2 AnIV erfolgt bzw. eine aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erteilt ist.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des Rundschreibens-1/2002 (VerBaFin 2002 S. 128) zu beachten.

3. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 und 7 unterbleibt.

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 5
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 5

Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

Forderungen, die durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben, Wertpapiere oder Schuldverschreibungen verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind sowie Forderungen die aus liquiden Abrechnungsforderungen des Erstversicherers gegenüber einem Rückversicherer, abzüglich etwaiger Abrechnungsverbindlichkeiten aus Prämienforderungen des Rück- gegen den Erstversicherer, bestehen
(§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und c AnIV)

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Die einzelne **Forderung** (Spalte 3 und 4) **gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AnIV darf nur eingetragen werden, wenn**
 - a) die für sie verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Wertpapiere oder Schuldverschreibungen (Spalten 7 bis 11) den Vorschriften des **§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AnIV** entsprechen.
 - b) die Forderungen ausreichend besichert sind. Bei Wertpapier-Darlehen ist der Umfang der zu stellenden Sicherheiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert, d.h. den Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere mit den zugehörigen Erträgen zzgl. eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten (vgl. § 200 Absatz 3 Satz 3 KAGB). Das Versicherungsunternehmen hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich aufgrund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswerts und der erhaltenen Sicherheitsleistung

oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen (vgl. § 200 Absatz 3 Satz 4 KAGB). Bei der Teilnahme an organisierten Systemen, die die Voraussetzungen des § 202 KAGB oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD erfüllen, gelten für die Bestimmung des Aufschlags und die Bewertung der zu bestellenden Sicherheiten die jeweiligen Regelungen. Soweit entsprechende gesetzliche Regelungen eines anderen Vertragsstaates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD höhere Beleihungsgrenzen vorsehen, dürfen diese, niedrigere Beleihungsgrenzen müssen zugrunde gelegt werden.

- b) die **Verpfändung oder Sicherungsübertragung** der Wertpapiere oder Schuldverschreibungen **rechtswirksam** erfolgt ist.
3. Die einzelne **Forderung muss** aus dem VV unverzüglich **ausgetragen werden** (Spalte 5), sobald z.B. durch Kursverluste oder Tilgungen das zu sichernde Wertpapier-Darlehen nicht mehr zu 100 % durch die verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Werte gesichert ist. Der Fehlbetrag kann nur durch rechtzeitige Verpfändung oder Sicherungsübertragung zusätzlicher geeigneter Wertpapiere oder Schuldverschreibungen ausgeglichen werden.
 4. Die einzelne **Forderung** (Spalte 3 und 4) **gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AnIV darf nur eingetragen werden**, wenn sie aus liquiden Abrechnungsforderungen des Erstversicherers gegenüber einem Rückversicherer, abzüglich etwaiger Abrechnungsverbindlichkeiten aus Prämienforderungen des Rück- gegen den Erstversicherer, besteht.
 5. Wird eine **Forderung in Teilabschnitten valuiert** oder wird eine voll valuierte Forderung teilweise getilgt (Spalte 6), so ist in Spalte 9 der Prozentsatz der Spalte 8 bzw. 7 von **Spalte 6** anzugeben.
 6. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 und 8 unterbleibt.
 7. Geldzahlungen sind in der Spalte 7 einzutragen und in der Spalte 11 durch ein „G“ zu kennzeichnen.
 8. Im Hinblick auf § 341c HGB - Einschränkung der Nennwertbilanzierung - sind Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie Hypothekendarlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. Die Höhe eines Auf- oder Abschlags pro Einzeltitel lässt sich durch einfachen Vergleich der Nominalwerte mit den Anrechnungswerten im nächsten Bestandsverzeichnis erkennen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Angaben über die Forderung				Angaben über die verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Guthaben, Geldzahlungen, Wertpapiere oder Schuldverschreibungen				
		Anrechnungswert (= Buchwert)				Valutierender Betrag der Werte nach jedem Zu- oder Abgang (Spalte 4 oder 5)			Übergabe der Urkunden an VU bzw. Eintragung des VU im Schuldbuch am	Bezeichnung der Werte durch WKN bzw. ISIN, falls nicht vorhanden, durch Zinssatz, Ausgabejahr, Serie, Reihe und G - Geldzahlung
		Schuldner (Name, Anschrift)	Zugang	Abgang	Valutierender Betrag d. Forderung nach Teilvalutierung oder Teilrückzahlung	Nennwert	Kurswert (wenn abweichend von Spalte 7)	Spalte 8 bzw. 7 in v.H. von Spalte 6 bzw. 4		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			*	*	*	*	*	%		
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert): ...*										

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
Umrechnungskurs:
Gesamt-Anrechnungswert in EUR:
Gesamtbetrag Agio / Disagio:

VV 5
*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 6
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 6
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden **Schuldbuchforderungen** (§ 2 Absatz 1 Nummer 11 AnIV)

- Im Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eingetragene Forderungen oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (Unterabteilung 1)

- Forderungen, die in ein dem Schuldbuch entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (Unterabteilung 2)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. In der **Unterabteilung 1** sind sämtliche **Schuldbuchforderungen**, die **auf den Namen des Versicherungsunternehmens** in das Schuldbuch des Bundes oder Landes eingetragen sind, und Liquiditätspapiere zu erfassen. Anderenfalls sind sie im Vordruck VV 8, Unterabteilung 1 nachzuweisen. Forderungen, deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sind in der Bemerkungsspalte mit „Eintragung beantragt“ zu kennzeichnen.
3. In **Spalte 6** und – soweit einschlägig – **Spalte 9** ist der Bestand derjenigen Forderungen anzugeben, auf die sich der jeweilige Zu- oder Abgang bezieht.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden, getrennt für jede Unterabteilung, die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.
5. Im Hinblick auf § 341c HGB - Einschränkung der Nennwertbilanzierung - sind Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie Hypothekendarlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. Die Höhe eines Auf- oder Abschlags pro Einzeltitel lässt sich durch einfachen Vergleich der Nominalwerte mit den Anrechnungswerten im nächsten Bestandsverzeichnis erkennen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Forderungen ²⁾ ggf. Zinssatz. Ausgabejahr und – wenn zur Identifikation erforderlich – WKN bzw. ISIN	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert, wenn abweichend von Spalten 4 bis 6			Bemerkungen
			Zugang	Abgang	Bestand nach jedem Zu-/Abgang	Zugang	Abgang	Bestand nach jedem Zu-/Abgang	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:
 Gesamtbetrag Agio / Disagio:

VV 6

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 7
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 7
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Summarische Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden **Vorauszahlungen und Darlehen auf eigene Versicherungsscheine** (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 AnIV)

Erläuterung

Es kommen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 5 AnIV nur solche Vorauszahlungen und Darlehen in Betracht, die das Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine bis zur Höhe des Rückkaufswerts gewährt. Sie brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden (§ 126 Absatz 1 Satz 4 VAG).

Zu dem neben der folgenden summarischen Übersicht zu führenden Verzeichnis der einzelnen Vorauszahlungen und Darlehen vgl. R X/2017 (VA) Nr. 4.3.

Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag.

Übertrag aus dem Vorjahr
(Anrechnungswert)

Zugänge im Geschäftsjahr

Abgänge im Geschäftsjahr

Saldo oder Zu- und Abgänge
im Geschäftsjahr

Gesamt-Anrechnungswert

Umrechnungskurs:.....

Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 8
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 8

Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

Inhaberschuldverschreibungen

(§ 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 11 AnIV)

- Inhaberschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Liquiditätspapiere
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 11 AnIV) (Unterabteilung 1)

- Inhaberpfandbriefe, -kommunalobligationen und andere Inhaberschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht
(§ 2 Absatz 1 Nummer 6 AnIV) (Unterabteilung 2)

- Industrieobligationen
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und c AnIV) (Unterabteilung 3)

- An einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassene oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Inhaberschuldverschreibungen, soweit sie nicht in der Unterabteilung 3 erfasst sind

(§ 2 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe c AnIV) (Unterabteilung 4)

- Sonstige Inhaberschuldverschreibungen
(§ 2 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe a, 8 AnIV) (Unterabteilung 5)

- In den übrigen Vordrucken nicht erfasste Sicherungsvermögensanlagen (Unterabteilung 6)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.

2. **Der Vordruck dient der Erfassung von Inhaberschuldverschreibungen.**

- a) **Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen** der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Liquiditätspapiere gem. § 2 Absatz 1 Nummer 11 AnIV werden in Unterabteilung 1 nachgewiesen; sofern diese Anlagen jedoch auf den Namen des VU im Schuldbuch eingetragen sind, sind sie im Vordruck VV 6, Unterabteilung 1 aufzuführen.
- b) **Inhaberpfandbriefe, -kommunalobligationen** und andere Inhaberschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht, werden in Unterabteilung 2 erfasst.
- c) **Industrieobligationen** und Schuldverschreibungen i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a bzw. c AnIV sind in Unterabteilung 3 nachzuweisen.
- d) Inhaberschuldverschreibungen i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c AnIV sind – **mit Ausnahme der Industrieobligationen (s. Buchst. c)** – in Unterabteilung 4 einzutragen.
- e) In Unterabteilung 5 sind alle Inhaberschuldverschreibungen i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und 8 AnIV (Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten) nachzuweisen, sofern sie nicht in den Unterabteilungen 1 oder 3 einzutragen sind. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten sind als solche zu bezeichnen.
- f) Schuldverschreibungen, deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b AnIV) werden in den jeweiligen Unterabteilungen erfasst. Sie sind in der Bemerkungsspalte mit der **Nummer 7 Buchstabe b** zu kennzeichnen.
- g) Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. §§ 2 Absatz 2 AnIV oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).

3. **In den übrigen Vordrucken nicht erfasste Sicherungsvermögensanlagen**

Sicherungsvermögensanlagen, die keiner der Anlagearten des § 2 Absatz 1 AnIV zugeordnet und daher in keinem der übrigen Vordrucke erfasst werden können, sind in Unterabteilung 6 einzutragen.

4. In **Spalte 3** sind die Schuldverschreibungen **genau zu bezeichnen**. Auch die für das Sicherungsvermögen gekauften, aber **nicht als effektive Stücke vorhandenen** Schuldverschreibungen (Global- oder Sammelurkundenverfahren; Jungscheingiroverkehr; Kas senquittungsverfahren) sind hier nach Depotgutschrift unverzüglich einzutragen und –

wenn Treuhänder bestellt sind – zu deren Gunsten sicherzustellen. Ein Hinweis in Spalte 3 auf die Depotgutschrift ist nicht erforderlich.

5. In den **Spalten 6 und 9** ist der **Bestand** derjenigen Schuldverschreibung anzugeben, auf die sich der jeweilige Zu- oder Abgang bezieht, also der Bestand der Schuldverschreibung desselben Emittenten mit demselben Zinssatz und Ausgabejahr und mit derselben Serien- oder Reihenbezeichnung und derselben Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN).

6. Zu **Ende des Geschäftsjahres** ist – für jede Unterabteilung getrennt – der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Schuldverschreibungen durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummer der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Schuldverschreibungen, ggf. Zinssatz, Ausgabejahr, Serie, Reihe und – wenn zur Identifikation erforderlich – zusätzlich WKN bzw. ISIN --- bzw. Bezeichnung der in den übrigen Vordrucken nicht erfaßten Sicherungsvermögensanlagen	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert, wenn abweichend von Spalten 4 bis 6			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			Zugang	Abgang	Bestand jeder Schuldverschreibung im Sinne von Spalte 3 nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	Zugang	Abgang	Bestand jeder Schuldverschreibung im Sinne von Spalte 3 nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 7)	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

VV 8

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 9
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 9
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung
der zum Sicherungsvermögen gehörenden
Aktien
(§ 2 Absatz 1 Nummer 12, Nummer 14 Buchstabe b AnIV)

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 12 AnIV** dürfen Aktien nur dann ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, wenn sie
 - a) voll eingezahlt und
 - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
3. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b AnIV dürfen nur Immobilien in Form von Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen
4. Sind die jeweiligen Voraussetzungen der Ziffern 1-3 nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).
5. In **Spalte 3** sind die Aktien **genau zu bezeichnen**. Auch die für das Sicherungsvermögen gekauften, aber **nicht als effektive Stücke vorhandenen** Aktien (Global- oder Sammelurkundenverfahren; Jungscheingiroverkehr; Kassenquittungsverfahren) sind hier

nach Depotgutschrift unverzüglich einzutragen und – wenn Treuhänder bestellt sind – zu deren Gunsten sicherzustellen. Ein Hinweis in Spalte 3 auf die Depotgutschrift ist nicht erforderlich.

6. In den **Spalten 7 bis 9** ist ausschließlich der **Nennwert** anzugeben. Nur bei nennwertlosen Aktien ist stattdessen die Anzahl der Stücke einzutragen.
7. Voraussetzung ist weiterhin, dass keine der Anlagenquoten des § 3 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 AnIV überschritten wird.
8. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Aktien durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Aktien	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			Zugang	Abgang	Bestand aller für das Sicherungsvermögen erworbenen Aktien derselben AG nach jedem Zu-/Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	Zugang	Abgang	Bestand aller für das Sicherungsvermögen erworbenen Aktien derselben AG nach jedem Zu-/Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 7)	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

VV 9

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

Vordruck VV 10
Währung:

Vermögensverzeichnis
für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung
der zum Sicherungsvermögen gehörenden
Investmentfonds und Investmentvermögen

(§ 2 Absatz 1, Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c,
Nummer 15 bis 17 AnIV)

- Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB sowie Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an geschlossenen ausländischen Investmentvermögen, die dem Recht eines Staates des EWR oder eine Vollmitgliedstaates der OECD unterliegen
(§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchst. b AnIV) (Unterabteilung 1)
- Immobilien in Form von Anteilen und Aktien an inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des KAGB, in Form von Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB i. V. m. § 1 Absatz 6 KAGB oder in Form von Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB in Form von Spezial-AIF oder geschlossenen Publikums-AIF
(§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c AnIV) (Unterabteilung 2)
- Anteile und Aktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des KAGB (OGAW) sowie Anteile und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB
(§ 2 Absatz 1 Nummer 15 AnIV) (Unterabteilung 3)
- Anteile und Anlageaktien an inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 KAGB sowie Anteile und Anlageaktien im Sinne des § 1 Absatz 8 des KAGB in Form von offenen Spezial-AIF
(§ 2 Absatz 1 Nummer 16 AnIV) (Unterabteilung 4)
- Anteile und Aktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 KAGB sowie Anteile und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB, die nicht bereits von § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und Nummer 16 AnIV erfasst werden
(§ 2 Absatz 1 Nummer 17 AnIV) (Unterabteilung 5)

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von Unterabteilungen, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchst. b AnIV dürfen nur Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
 - a. die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB, eigenkapitalähnliche Instrumente sowie andere Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren und
 - b. die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt oder nach § 44 KAGB registriert ist, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis oder eine Registrierung verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB oder der Registrierung nach § 44 KAGB vergleichbar ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchst. b AnIV dürfen nur Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an geschlossenen ausländischen Investmentvermögen, die dem Recht eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD unterliegen ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe b verwaltet werden.

3. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c. AnIV dürfen nur Immobilien in Form von Anteilen und Aktien an inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des KAGB, an inländischen geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB i. V. m. § 1 Absatz 6 KAGB ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
 - a. die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 sowie § 235 Absatz 1 KAGB investieren und
 - b. die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB vergleichbar ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c. AnIV dürfen nur Immobilien in Form von Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB in Form von Spezial-AIF und geschlossenen Publikums-AIF ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, die die Anforderung nach Buchstabe a in

vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe b verwaltet werden.

4. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 15 AnIV dürfen nur Anteile und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB (OGAW) sowie Anteilen und Anlageaktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB, sofern diese von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden, ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden.
5. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 16 AnIV dürfen nur Anteile und Anlageaktien an inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 KAGB , ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
 - a) die die Anforderungen nach § 284 KAGB erfüllen und nicht von Nummer 14 Buchstabe c erfasst werden und
 - b) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB vergleichbar ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 16 AnIV dürfen nur Anteile und Anlageaktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB in Form von offenen Spezial-AIF, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe b verwaltet werden ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden.

6. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 17 AnIV dürfen nur Anteile und Aktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 KAGB, ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
 - a) die nicht Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 KAGB sind,
 - b) die nicht von Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und 16 erfasst werden und
 - c) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB vergleichbar ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 17 AnIV dürfen nur Anteile und Anlageaktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB, die die Anforderung nach Buch-

stabe a in vergleichbarer Weise erfüllen, nicht von den in Buchstabe b genannten Anlageformen erfasst werden und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe c verwaltet werden ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden.

7. Voraussetzung ist weiterhin, dass keine der Anlagenquoten des § 3 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 überschritten wird.

Die Aufsichtsbehörde kann nach einer materiellen Prüfung des jeweiligen Sondervermögens die Zuführung zum Sicherungsvermögen untersagen.

9. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).

10. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist – für jede Unterabteilung getrennt - der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Anteile an Sondervermögen durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung a) des Investmentvermögens b) der Kapitalverwaltungsgesellschaft c) der Aktien	Anrechnungswert (= Buchwert)			Anzahl der Anteile (nicht der Anteilscheine)			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			Zugang	Abgang	Bestand aller für das Sicherungsvermögen erworbenen Anteile desselben Fonds sowie Aktien oder Anteile desselben Unternehmens nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	Zugang	Abgang	Bestand aller für das Sicherungsvermögen erworbenen Anteile desselben Fonds sowie Aktien oder Anteile desselben Unternehmens nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 7)	
			*	*	*	Anteile	Anteile	Anteile	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

VV 10

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 11
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 11
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

Termin-, Festgelder, Spareinlagen und laufenden Guthaben

(§ 2 Absatz 1 Nummer 18 AnIV)

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 18 AnIV hat subsidiären Charakter und erfasst lediglich solche Vermögensanlagen bei Kreditinstituten, die nicht anderen Nummern des Anlagekatalogs zugeordnet werden können. Deshalb sind z.B. Namensschuldverschreibungen und Darlehen an Kreditinstitute mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat in den Vordruck VV 3, Unterabteilungen 5 und 6 einzutragen.
3. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 und 7 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Firma und Sitz des Kreditinstituts Bezeichnung und Zinssatz der Anlage	Anrechnungswert (= Buchwert)			Bemerkungen
			Zugang	Abgang	Bestand jeder Spareinlage (Sparbuch etc.) nach jedem Zu-/Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	
1	2	3	4	5	6	7
			*	*	*	
		Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):	...*			

VV 11

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
Umrechnungskurs:
Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 12
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 12
Wahrung:

Vermögensverzeichnis fur das Geschaftsjahr 20__

Nachweisung der zum Sicherungsvermogen gehorenden **Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen und Genussrechte an Unternehmen** (§ 2 Absatz 1 Nummer 9 AnIV)

Erlauterungen fur die Ausfullung des Vordrucks

1. Zum „**Ubertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfullung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Fuhrung** des Vermogensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Gema **§ 2 Absatz 1 Nummer 9 AnIV** durfen Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen und Genussrechte an Unternehmen (Forderungen) nur dann ohne aufsichtsbehordliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, wenn es sich um Forderungen gegen ein Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR handelt oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Borse in einem Staat auerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und keine der Anla-gequoten des § 3 Absatz 3 Satz 1 AnIV uberschritten wird.

Ist einer dieser Voraussetzungen nicht erfullt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehorde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).
3. In den Spalten 7 bis 9 ist ausschlielich der Nennwert anzugeben. Bei nennwertlosen Genussrechten ist stattdessen die Anzahl der Stucke anzugeben.
4. Zum Ende des Geschaftsjahres ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermogen gehorenden Genussrechte durch Kurzung der Zugange (Spalte 4) um die Abgange (Spalte 5) und unter Berucksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifi-

kationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Forderungen	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			Zugang	Abgang	Bestand aller erworbenen Forderungen desselben Unternehmens nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	Zugang	Abgang	Bestand aller erworbenen Forderungen desselben Unternehmens nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 7)	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

VV 12

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____
Reg.-Nr.: _____

Anlage 13
zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV 13
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Nachweisung

der zum Sicherungsvermögen gehörenden
Beteiligungen an Unternehmen
(§ 2 Absatz 1 Nummer 13 und 14 AnIV)

- nicht notierte Aktien (Unterabteilung 1)
- Geschäftsanteile an einer GmbH (Unterabteilung 2)
- Kommanditanteile (Unterabteilung 3)
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter
i.S.d. HGB (Unterabteilung 4)
- Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger
Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung
in einem Staat des EWR oder
einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen
Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist (Unterabteilung 5)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von Unterabteilungen, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Nicht notierte Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter i.S. des Handelsgesetzbuchs dürfen ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nur in das VV eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 13 AnIV erfüllt sind. Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem Vertragsstaat des EWR

oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, dürfen ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nur in das VV eingetragen werden, wenn die in § 2 Absatz 1 Nummer 14, § 3 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 AnIV festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).

3. Bei einer Beteiligung an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck das Halten von Anteilen an anderen Unternehmen ist – Holding – (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 AnIV), sind in der Spalte 3 die Holding und die anderen Unternehmen anzugeben. In der Spalte 7 sind die unmittelbare Beteiligungsquote an der Holding und die durchgerechneten Anteile an den anderen Unternehmen anzugeben (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 AnIV). Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 AnIV bei ein und demselben Unternehmen dürfen insgesamt 1 vom Hundert des Sicherungsvermögens nicht überschreiten (§ 4 Absatz 4 Satz 1 AnIV). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der durchgerechnete Anteil 10% des Grundkapitals des anderen Unternehmens nicht übersteigt.
4. Als Anrechnungswert für nicht notierte Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter i.S.d. Handelsgesetzbuch ist der Bilanzwert anzusetzen. Zusätzlich ist für nicht notierte Aktien in den Spalten 4-6 in Klammern der Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien statt dessen die Anzahl der Stücke anzugeben.

Für Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem Vertragsstaat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, gilt § 125 Absatz 3 VAG entsprechend. Damit ist Anrechnungswert für diese Grundstücksanlagen u.U. statt des Bilanzwerts der niedrigere Verkehrswert oder der von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Wert.

5. Zum Ende des Geschäftsjahres ist – gesondert für jede Unterabteilung – der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Anteile durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Abschreibungen beziehen. Der Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 8 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Beteiligungsgesellschaft	Anrechnungswert (= Buchwert)			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)	
			Zugang	Abgang	Bestand aller für das Sicherungsvermögen erworbenen Beteiligungen bzw. Anteile desselben Unternehmens nach jedem Zu-/Abgang		
1	2	3	4	5	6	Beteiligungsquote in %	8
			*	*	*		
			...*				

VV 13

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
Umrechnungskurs:
Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

VU: _____

Reg.-Nr.: _____

Anlage 14

zum Rundschreiben X/2017 (VA)

Vordruck VV-FLV

Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Abteilung: **Anlagestock**
für die Fondsgebundene Lebensversicherung

Nachweisung

der zum Anlagestock gehörenden Werte (§ 125 Absatz 5 VAG)

- Fonds-Anteile (Unterabteilung 1)
- _____ (Unterabteilung __)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Werte, die der Bedeckung von **nicht fondsgebundenen Positionen des Sicherungsvermögens-Solls** der Fondsgebundenen Lebensversicherung dienen, sind nicht in diesem Vordruck, sondern in der entsprechenden Nachweisung der konventionellen Lebensversicherung einzutragen.
2. Hat ein Versicherungsunternehmen **mehrere Anlagestöcke**, so sind die zu jedem Anlagestock gehörenden Werte auf gesonderten Vordrucken nachzuweisen. Bei sog. internen Fonds nach § 125 Absatz 5 Nummer 3 VAG ist statt der Fondsanteile der Zu- und Abgang der einzelnen Wertgegenstände einzutragen.
3. Für die Vermögensanlagen nach § 125 Absatz 5 VAG ist lediglich ein einziger Anlagestock zu bilden. Gehören z.B. neben Fonds-Anteilen nach § 125 Absatz 5 Nummer 1 VAG noch andere Werte zum Anlagestock, so ist für jede Wertgattung eine **Unterabteilung** zu bilden.

Demgegenüber ist bei indexgebundenen Lebensversicherungen nach § 125 Absatz 5 Nr. 4 VAG für jede Anlageart ein Anlagestock zu bilden und für jeden Bezugswert jeweils ein eigener Vordruck VV-FLV einzureichen.

Zur Bildung von Unterabteilungen im Übrigen, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Anlagestock gehörenden Werte durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung des Fonds oder der Aktien oder der Schuldverschreibungen oder der anderen im Geschäftsplan vorgesehenen Werte, ggf. Zinssatz, Ausgabejahr, Serie, Reihe	Anrechnungswert (= Buchwert)			Anzahl der Anteile bzw. Nennwert			Bemerkungen
			Zugang	Abgang	Bei Anlagestockwerten außer Fonds-Anteile: Bestand der Aktien derselben AG bzw. jeder Schuldverschreibung usw. nach jedem Zu-/ Abgang ¹⁾	Zugang	Abgang	Bei Anlagestockwerten außer Fonds-Anteile: Bestand der Aktien derselben AG bzw. jeder Schuldverschreibung usw. nach jedem Zu-/ Abgang ¹⁾	
			*	*	*	Anteile bzw. *	Anteile bzw. *	Anteile bzw. *	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

¹⁾Spalten 6 und 9 sind nur bei internen Fonds auszufüllen (s. Erläuterung zum Vordruck Nr. 2 und 3).

VV-FLV

Gesamt-Anrechnungswert (Währung):
 Umrechnungskurs:
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR:

*) die jeweilige Währung ist anzugeben

Vordruck VV-Z
Währung:

Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20__

Zusammenstellung

der Ergebnisse (Anrechnungswerte) der im Laufe des Geschäftsjahres in den Vordrucken VV 1 bis VV 13 oder VV-FLV vorgenommenen Eintragungen **einschließlich** des jeweiligen „Übertrags aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“ bzw. des zu Beginn des Geschäftsjahres laut Bestandsverzeichnis vorhandenen Bestandes (vgl. R X/2017 (VA) Nr. 6.1 und 7); Nachweisung der Ansprüche auf Nutzungen; Bescheinigungen des Vorstands/Hauptbevollmächtigten und ggf. des Treuhänders.

1. Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

- 1.1 Der ausgefüllte Vordruck ist zusammen mit dem Ausdruck des Vermögensverzeichnisses (vgl. X/2017 (VA) Nr. 1.8) in **Urschrift** vorzulegen.
- 1.2 Bei den **Ansprüchen auf Nutzungen** (Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw.), die die im Vermögensverzeichnis eingetragenen Gegenstände des Sicherungsvermögens gewähren, können sowohl die rückständigen als auch die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden, aber erst im nächsten Geschäftsjahr fälligen Nutzungsansprüche in **einer** Summe aufgeführt werden. Dagegen sind sie nur sicherungsvermögensfähig, wenn sie nach Sicherungsvermögensgrundsätzen (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 AnIV) oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV) angelegt sind.
- 1.3 Das **Sicherungsvermögens-Soll** ist nur anzugeben, wenn dem Versicherungsunternehmen die versicherungsmathematische Bescheinigung über die Berechnung des Sicherungsvermögens-Solls (vgl. R X/2017 (VA) Nr. 4.5.1) innerhalb der für die Einreichung des Ausdrucks des Vermögensverzeichnisses gesetzten Frist vorliegt; anderenfalls ist sie unverzüglich nachzureichen. Das gilt auch für Versicherungsunternehmen, die nur **in mehrjährigem Abstand eine versicherungstechnische Bilanz** erstellen (vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.4). Zum Ende des Geschäftsjahres der dazwischen liegenden Jahre tragen diese Versicherungsunternehmen die Höhe des zuletzt berechneten Sicherungsvermögens-Solls ein und geben den Zeitpunkt an, auf den sich die Berechnung bezieht.

- 1.4 Hat ein Versicherungsunternehmen für Versicherungsverträge, die in der Währung eines Staates außerhalb der anderen Vertragsstaaten des EWR zu erfüllen sind, gem. § 125 Absatz 6 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet (vgl. R X/2017 (VA) Nr. 1.5.2.2), so ist für jede Abteilung ein **gesonderter Vordruck VV-Z** zu verwenden. Darin sind die Eintragungen in EUR aufzuführen. Auf Seite 1 des Vordrucks ist die jeweilige Abteilung deutlich zu kennzeichnen.

Hat ein Versicherungsunternehmen für die **Fondsgebundene Lebensversicherung** gem. § 125 Absatz 5 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens (Anlagestöcke) gebildet, so sind die Ergebnisse (Anrechnungswerte) der einzelnen Unterabteilungen des Vordrucks VV-FLV – gesondert für jeden Anlagestock – ebenfalls in einem **besonderen Vordruck VV-Z** zusammenzustellen.

Für jede selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens sind im Vordruck VV-Z das **„Sicherungsvermögen-Ist“** und das **„Sicherungsvermögen-Soll“** auf die jeweilige Abteilung zu beziehen (vgl. § 125 Absatz 6 Satz 2 VAG und R X/2017 (VA) Nr. 1.5.2).

2. **Bescheinigung des Vorstands/Hauptbevollmächtigten**

(bei bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 2.1 Der Ausdruck des Vermögensverzeichnisses (Durchschrift; Fotokopie) ist **richtig und vollständig** (§ 126 Absatz 2 Satz 1 VAG).

- 2.2 Die ggf. in dem Vordruck **VV 5** ausgewiesenen Forderungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 AnIV sind – jede für sich – nach wie vor voll besichert (trotz der auf die verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Werte ggf. entfallenden Kursverluste).

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.3 | Die die Sicherungsvermögenswerte betreffenden
Urkunden (bei VV 5 auch die Urkunden über verpfändete oder zur Sicherung übertragene Werte) werden aufbewahrt (§ 125 Absatz 4 VAG): | VV-Vordruck-Nr.,
Unterabteilung
Nr. (z.B. VV 2;
VV 3, U 1 – 8): |
|-----|--|--|

- | | | |
|-------|--|----------------|
| 2.3.1 | Im Tresor des Versicherungsunternehmens ja <input type="checkbox"/> oder/und
im Tresor des folgenden Kreditinstituts (Name, Ort): |
..... |
|-------|--|----------------|

- 2.3.2 In Sicherungsvermögendepots bei folgenden Kreditinstituten – Name, Ort (bei in Girosammelverwahrung gegebenen Wertpapieren nicht die Wertpapiersammelbank, sondern die Sicherungsvermögen-Depotbank angeben):

- | | |
|----------|-------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |
| 7. | |
| 8. | |
| 9. | |
| 10. | |

Soweit erforderlich, weitere Angaben auf Zusatzblatt

2.3.3 Sonstige Aufbewahrungsstellen
.....

2.3.4 Bei **Aufbewahrung von Urkunden außerhalb des Gebiets der Mitglieds- oder Vertragsstaaten:**

Die gem. § 125 Absatz 4 VAG erforderliche BaFin - Genehmigung

liegt vor.

fehlt bei den mit * markierten Depots, wird aber umgehend beantragt.

2.3.5 Die **Pfandverzichtserklärungen der Kreditinstitute**

(vgl. R X/2017 (VA) Nr. 3.3.2 und Anlage 16)

liegen vor (ihre Beifügung ist nicht erforderlich).

fehlen bei den mit * markierten Depots, werden aber umgehend angefordert; ihr Eingang wird der BaFin unverzüglich bestätigt werden.

Zu 2.4 bis 2.6: Nur wenn Treuhänder bestellt sind:

2.4 Die bei Kreditinstituten bestehenden **Sicherungsvermögensdepots/-konten** sind mit dem erforderlichen **Sperrvermerk** zugunsten der Treuhänder zu versehen.

2.5. In den **Grund- und Schuldbüchern** sind bei den im Geschäftsjahr dem Sicherungsvermögen neu zugeführten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, buchgrundpfandrechtl. gesicherten Forderungen und Schuldbuchforderung die **Sperrvermerke** zugunsten der Treuhänders eingetragen.

2.6 Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter sind in den **Gesellschaftsverträgen** durch **Sperrvermerke** zugunsten der Treuhänder gesperrt. Bei Forderungen aus Wertpapier-Darlehen enthält der **(Rahmen-)Vertrag** einen entsprechenden **Sperrvermerk**.

.....
Datum und Unterschrift des Vorstands/Hauptbevollmächtigten

3. **Bescheinigung des Treuhänders**

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 128 Absatz 5 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt sind.

.....
Datum und Unterschrift des Treuhänders

Vor- druck VV	Un- ter- abtei- lung	Bezeichnung	Anrechnungswert		Anteil am Sicherungsver- mögens-Ist	Agio/ Disagio
			je Unter- abteilung	je Vor- druck		
			EUR	EUR	%	
1	2	3	4	5	6	
1	1 2 1-2	Grundstücke im Bau oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmt bebaute Grundstücke Summe VV 1	
2		Forderungen, für die ein Grundpfandrecht bestellt worden ist oder für deren Verzinsung und Rückzahlung ein geeignetes Kreditinstitut i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. b AnIV oder ein öffentlich- rechtliches Kreditinstitut i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. c AnIV die volle Gewährleistung übernommen hat		
3	1 2 3 4 5 6 7 1-7	Namensschuldverschreibungen, Schuld- scheinforderungen und Darlehen 1 an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände 2 an einen anderen Vertragsstaat des EWR oder ei- nes Vollmitgliedstaates der OECD 3 an sonstige Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der OECD 4 an internationale Organisationen 5 an Kreditinstitute 6 an privatrechtliche Unternehmen 7 an sonstige 1-7 Summe VV 3	
4		Asset-Backed-Securities und Credit-Linked- Notes		
5		Forderungen, für die Guthaben oder Wertpa- piere verpfändet oder zur Sicherung übertra- gen sind oder die durch Geldzahlung gesichert sind sowie Forderungen aus liquiden Abrech- nungsforderungen		
6	1 2 1-2	Schuldbuchforderungen 1 Schuldbuchforderungen 2 In ein dem Schuldbuch entsprechendem Ver- zeichnis eines anderen Vertragsstaates des EWR/OECD eingetragene Forderungen 1-2 Summe VV 6	
7		Vorauszahlungen und Darlehen auf eigene Ver- sicherungsscheine		
8	1 2 3 4 5 1-5	Inhaberschuldverschreibungen 1 Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Liqui- ditätspapiere 2 Pfandbriefe, Kommunalobligationen und andere in einem EG-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaat ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungs- masse besteht. 3 Industrieobligationen 4 Inhaberschuldverschreibungen, soweit sie nicht in der Unterabteilung 3 erfasst sind 5 Sonstige Inhaberschuldverschreibungen 1-5 Summe VV 8	
	6	In den übrigen Vordrucken nicht erfasste Sicherungsvermögensanlagen		
		ZWISCHENSUMME		

Vor-Druck VV	Unter-Abteilung	Bezeichnung	Anrechnungswert		Anteil am Sicherungsvermögens-Ist	Agio-/Disagio
			je Unter-Abteilung	je Vor-druck		
1	2	3	EUR 4	EUR 5	% 6	
		ÜBERTRAG		
9		Aktien		
10		Investmentfonds und Investmentvermögen	
	1	Anteilen an inländischen geschlossenen AIF u.a.	
	2	Anteilen an inländischen Spezial-AIF u.a.	
	3	Anteile an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen u.a.	
	4	Anteile an inländischen offenen Spezial-AIF			
	5	Anteile an inländischen Investmentvermögen			
	1-5	Summe VV 10				
11		Termin-, Festgelder, Spareinlagen und laufende Guthaben		
12		Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen und Genussrechte		
13	1	nicht notierte Aktien	
	2	Geschäftsanteile an einer GmbH	
	3	Kommanditanteile	
	4	Beteiligung als stiller Gesellschafter i.S.d. HGB	
	5	Grundstücksgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 14 AnIV	
	1-5	Summe VV 13		
		FLV		
FLV	1	Fondsanteile		
FLV	
Summe VV 1 – 13 oder Summe VV-FLV				100 %	
davon Anlagen gem. § 2 Abs. 2 AnIV					
Ansprüche auf Nutzungen					
Sicherungsvermögen-Ist zum Ende des Geschäftsjahres					
Zzgl. Anteile der Rückversicherer an v.t. Brutto-Rückstellungen (§ 126 Absatz 3 VAG)					
Sicherungsvermögen-Soll zum Ende des Geschäftsjahres					
Überdeckung/Unterdeckung zum Ende des Geschäftsjahres					

Bei Unterdeckung

- Sie ist inzwischen behoben (ggf. bitte ankreuzen)
- Der fehlende Betrag wird dem Sicherungsvermögen unverzüglich, spätestens bis zum zugeführt werden (vgl. § 127 Absatz 1 VAG; ggf. sind erläuternde Angaben im Begleitschreiben zu machen).

**Pfandverzichtserklärungen der Kreditinstitute
gem. Rundschreiben X/2017 (VA) Nr. 3.3.2**

- a) bei Streifbandverwahrung (Sonderverwahrung),
Girosammelverwahrung und gegen das
Kreditinstitut gerichteten Darlehensforderungen

- b) bei Tresorverwahrung

a) Hierdurch erklären wir, dass wir darauf verzichten, bezüglich der von den.....
.....
zur Aufbewahrung übergebenen oder in Zukunft zu übergebenden zum Sicherungsvermögen
gehörenden Wertpapiere, Hypothekenbriefe und sonstigen Urkunden und der gegen uns
gerichteten Darlehensforderungen einschließlich der bei uns angelegten Termin-, Festgelder, Spar-
einlagen und laufenden Guthaben, soweit sie zur Bedeckung des Sicherungsvermögens dienen,
jetzt oder künftig ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder irgendein sonstiges Recht,
insbesondere auch eine Aufrechnung, geltend zu machen. Dieser Verzicht bezieht sich auch auf
etwaige einer Wertpapiersammelbank zur Girosammelverwahrung anvertraute oder künftig noch
anzuvertrauende Sammelbestandteile an Wertpapieren.

Wir erklären ferner, nur mit Forderungen aufzurechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig
festgestellt sind. Unabhängig davon verzichten wir auf Aufrechnungsrechte, solange und soweit die
zugrunde liegenden Werte zur Bedeckung des Sicherungsvermögens dienen; das gilt auch im Falle
einer Insolvenz.

Für die Feststellung der Zugehörigkeit der Urkunden, Darlehensforderungen und der etwaigen Sam-
melbestandteile an Wertpapiere zum Sicherungsvermögen ist das von
den.....
.....
gemäß § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu führende Verzeichnis maßgebend.

b) Hierdurch erklären wir, dass wir darauf verzichten, bezüglich der von de.....
.....
in unserem Stahlfach Nr. untergebrachten oder noch unterzubringenden zum
Sicherungsvermögen gehörenden Wertpapiere, Hypothekenbriefe und sonstigen Urkunden,
soweit sie zur Bedeckung des Sicherungsvermögen dienen, jetzt oder künftig ein Pfandrecht,
Zurückbehaltungsrecht oder irgendein sonstiges Recht geltend zu machen. Für die Feststellung der
Zugehörigkeit der Urkunden zum Sicherungsvermögen ist das von
den.....
.....gemäß § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu
führende Verzeichnis maßgebend.